

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2026

Nr. 2026/1093

Einheitsbezug: Genehmigung der Leistungsvereinbarung und Anordnung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2027

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 2. März 2021 (KR A0214/2019 FD) den Auftrag von Matthias Borner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau - Weniger Steuerrechnungen» erheblich erklärt. Im Rahmen dieses Auftrages hat das Kantonale Steueramt das Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug» initialisiert. Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022/218) wurde das Konzept «Freiwilliger Einheitsbezug» des Kantonalen Steueramtes genehmigt und das Kantonale Steueramt beauftragt, den Einheitsbezug mit den interessierten Gemeinden per 1. Januar 2024 umzusetzen. Initial haben sich 18 Einwohnergemeinden und 30 Kirchgemeinden entschieden, den Einheitsbezug per 1. Januar 2024 einzuführen. In den darauffolgenden Jahren haben per 1. Januar 2025 je drei Einwohner- und Kirchgemeinden und per 1. Januar 2026 sieben Einwohnergemeinden und zehn Kirchgemeinden den Einheitsbezug eingeführt. Die Leistungsvereinbarungen wurden jeweils vom Regierungsrat genehmigt.

Während heute zwar die Steuerveranlagung durch das kantonale Steueramt vorgenommen wird, sind für den Bezug der direkten Gemeindesteuern stets die Gemeinden zuständig. Im Einheitsbezug hingegen erhält eine steuerpflichtige Person nur noch eine Rechnung für die beim Kanton, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde anfallenden direkten Steuern sowie für die Feuerwehersatzabgabe. In dieser Rechnung sind alle Forderungen der verschiedenen Körperschaften enthalten. Das Kantonale Steueramt regelt den Bezug und die monatliche Verteilung der Steueranteile an die Körperschaften.

Für die Gemeinden ist der Einheitsbezug freiwillig, d.h. es ist ihnen überlassen, ob sie den Bezug ihrer Steuern weiterhin selbständig durchführen wollen. Entscheiden sie sich für den Einheitsbezug, schliessen sie hierzu mit dem Regierungsrat einen verwaltungsrechtlichen Vertrag (Leistungsvereinbarung) ab. Grundlage der Leistungsvereinbarung bildet § 256^{bis} StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) sowie die Steuerverordnung Nr. 23 (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23). Die Leistungsvereinbarung fasst die in der Steuerverordnung Nr. 23 geregelten Grundlagen zusammen und bestimmt den Zeitpunkt, auf welchen der Einheitsbezug für die einzelne Gemeinde eingeführt werden soll.

1.2 Unterzeichnete Leistungsvereinbarungen

Nebst den insgesamt 28 Einwohner- und 43 Kirchgemeinden, die den Einheitsbezug bereits eingeführt haben, werden per 1. Januar 2027 weitere sieben Einwohnergemeinden und sechs Kirchgemeinden den Einheitsbezug einführen (RRB Nr. 2025/1800 vom 3. November 2025).

Im Nachgang zum Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2025 hat sich zusätzlich auch die Christkatholische Kirchgemeinde zu Franziskanern entschieden, den Einheitsbezug einzuführen und eine unterzeichnete Leistungsvereinbarung eingereicht.

Mit der von der Gemeinde unterzeichneten Leistungsvereinbarung liegt das Einverständnis der Gemeinde vor, die Steuern des Staates und der Gemeinde gemeinsam zu beziehen. Somit kann der Regierungsrat nach § 256^{bis} Abs. 1 StG diese Leistungsvereinbarung genehmigen und den Einheitsbezug für die betroffene Gemeinde anordnen. Er ermächtigt hierzu den Chef des Kantonalen Steueramtes zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung.

1.3 Weiteres Vorgehen

Die genehmigte und beidseitig unterzeichnete Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Gemeinde zur Revision ihres Gemeindesteuerreglements. Dieser nächste Schritt ist notwendig, um auch auf kommunaler Ebene die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2027 zu schaffen. Anschliessend nimmt das Kantonale Steueramt die notwendigen Anpassungen am Informatiksystem sowie die weiteren Einführungs- und Vorbereitungsarbeiten vor, damit der Einheitsbezug per 1. Januar 2027 eingeführt werden kann. Die Genehmigung der Leistungsvereinbarung sowie die Anordnung des Einheitsbezuges erfolgen unter der Bedingung, dass die Gemeinde ihr revidiertes Steuerreglement spätestens am 30. Juni 2026 beschlossen hat.

2. Beschluss

- 2.1 Die eingereichte Leistungsvereinbarung wird genehmigt.
- 2.2 Gestützt auf § 256^{bis} Abs. 1 StG wird für die Christkatholische Kirchgemeinde zu Franziskanern Solothurn der Einheitsbezug per 1. Januar 2027 angeordnet, unter der Bedingung, dass die Gemeinde ihr Steuerreglement spätestens am 30. Juni 2026 beschlossen hat.
- 2.3 Der Chef des Steueramtes Kanton Solothurn wird ermächtigt und beauftragt, die entsprechende Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Leistungsvereinbarung Christkatholische Kirchgemeinde zu Franziskanern Solothurn

Verteiler (Versand durch Steueramt)

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Steueramt (5)
Christkatholische Kirchgemeinde zu Franziskanern Solothurn